

Vereinssatzung

Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreuter Wohngemeinschaften Baden-Württemberg e.V. (LABEWO)

Präambel

Die Förderung und Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Menschen mit Demenz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger wünscht dort zu leben - und zu sterben, wo sie hingehören: in ihrem Wohnort. Der Verein will die Teilhabe alter, auf Pflege angewiesener Menschen, von Menschen mit Behinderung durch allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglichen Wohn- und Versorgungsformen vor Ort unterstützen, eine neue Kultur der Sorge vor Ort befördern, an der sich Angehörige, Engagierte, Professionelle und andere beruflich Tätige beteiligen. Die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen, das was ihnen elementar bedeutsam, stehen im Zentrum aller Vorhaben. Zentrale Leitgedanken des Vereins sind die Sicherung der Selbstbestimmung und die Förderung der Inklusion. Diese Anliegen sollen durch die Beteiligten als Verantwortungsgemeinschaft durch die Teilhabe und Sorge partnerschaftlich verwirklicht werden.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Landesarbeitsgemeinschaft ambulant betreute Wohngemeinschaften Baden-Württemberg e.V.“ (LABEWO)

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Überall, wo in der Satzung das Erfordernis der Schriftlichkeit gegeben ist, umfasst dies auch Schriftlichkeit per E-Mail.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein LABEWO ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mittel des Vereins LABEWO dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vorstands erhalten für Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein anfallen, einen Ersatz ihrer Auslagen. Dieser kann im Einzelfall spitz abgerechnet oder im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge pauschaliert werden.

Die Mitgliederversammlung kann für Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 26a EStG festlegen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LABEWO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden

§ 3 Zwecke und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und deren Angehörigen sowie die Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften, die sich für die Belange von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und deren Angehörigen einsetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Förderung einer bedarfsgerechten, zeitgemäßen Infrastruktur für die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf durch die Entwicklung angemessener Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und Hilfestellung bei deren Umsetzung
- (2) Vertretung der Interessen von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ihren Angehörigen, insbesondere gegenüber sozialen Entscheidungsträgern und Unterstützung bei der Verbesserung ihrer Lebenssituation
- (3) Initiierung und Unterstützung von Foren für den regionalen Diskurs über die gesellschaftliche Inklusion und soziale Teilhabe von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, um den kollegialen Austausch von ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu fördern
- (4) Förderung und Hilfestellung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, die in Wohngruppen leben, z.B. in Krisensituationen, durch Förderung der Integration und bei der Sterbebegleitung
- (5) Vernetzung durch Austausch der mit dem Aufbau und der Betreuung der Wohngruppen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf betrauten Personen zur Förderung und zum Erhalt der Qualitätsstandards der Wohngruppen
- (6) Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung über das Thema Pflege- und Unterstützungsbedarf und über das Leben mit Demenz
- (7) Förderung der Teilhabe am öffentlichen Leben für Betroffene, z.B. durch das Ermöglichen des Besuchs von Kunst- oder Sportkursen oder des Besuchs von Gottesdiensten
- (8) Schulung und Begleitung von Freiwilligen und Angehörigen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Wohngruppen und/oder Vereinen

§ 4 Zuwendungen

- (1) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (2) Der Verein kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken geben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Innerhalb der Mitgliedschaft gibt es:
 - a. ordentliche Mitglieder, welche sich aktiv im Vereinsgeschehen einbringen oder den Vereinszweck in geeigneter Weise begleiten und unterstützen,
 - b. fördernde Mitglieder, als Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Ziele und Zwecke des Vereins. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag entsprechend § 8 zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit bei juristischen Personen.

- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind für Auslagen der Geschäftsstelle.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen, zu beraten und zu verabschieden,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den erweiterten Vorstand, den geschäftsführenden Vorstand und seine Vorsitzenden gem. § 12 (1) zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins (im Sinne § 12 (3)) nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand (im Sinne § 12 (3)) mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens 2 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann geheim durchzuführen, wenn dies ein an der Beschlussfassung teilnehmendes Mitglied verlangt.
- (4) Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig,
- (5) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Sechs Mitglieder, wovon zwei Mitglieder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende sind
- (2) Es sollen Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder paritätisch vertreten sein, die selbstorganisierte und trägergestützte Wohngemeinschaften fördern. Der geschäftsführende Vorstand inklusive der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und wird besondere Aufgaben wie Schriftführung/Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen unter seinen Mitgliedern verteilen. Er kann Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen. Das Vorstandsamt ist ein persönliches Amt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (5) Die geschäftsführende Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand verantwortet die fachliche und strategische Arbeit der LABEWO, unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele und überwacht die Verfolgung der in der Satzung niedergelegten Ziele sowie unterstützt ihn mit seiner Expertise. Er nimmt aktiv an der inhaltlichen Arbeit der LABEWO teil, übernimmt konkrete Aufgaben und nimmt an Arbeitskreisen, etc. teil.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören Vertreter/-innen aus der Wissenschaft, Politik, Kostenträgern, Behinderten- und Sozialverbänden an.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 18 Mitgliedern, inklusive der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Kassenprüfung/Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins LABEWO oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Selbsthilfe Demenz, Friedrichstr. 236 10969 Berlin-Kreuzberg, die das Vermögen der LABEWO unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 17

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 23.01.2015 beschlossen wurde in der Vorstandssitzung vom 29.07.2015 auf Anregung und Forderung des Finanzamtes Stuttgart ergänzt. Die Veränderung in der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 12.11.2021 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit solche vom Finanzamt in Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden.

Stuttgart, 12.11.2021